



**DIE SALZBURGER LANDES-ZEITUNG ERSCHEINT AB 2014
 NUR NOCH ELEKTRONISCH IM INTERNET**

Ab 1. Jänner 2014 wird die Salzburger Landes-Zeitung nicht mehr in gedruckter (Papier-) Form, sondern nur noch elektronisch im Internet auf der Homepage des Landes unter www.salzburg.gv.at (linke Navigationsleiste „Ausschreibungen & Jobs“) erscheinen. Für Sie bedeutet das den Vorteil, dass Sie das Amtsblatt stets aktuell im Internet abrufen können (das Archiv reicht zurück bis Jänner 2012) - und dies kostenlos.

Auf Wunsch werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe der Landes-Zeitung künftig per Newsletter des Landes informiert. Anmeldungen dafür sind ab sofort auf der Landes-Website unter www.salzburg.gv.at (linke Navigationsleiste „Newsletter & RSS“) unter dem Punkt „Newsletter des Landes“ möglich. Es genügt, wenn lediglich die Kategorie „Salzburger Landes-Zeitung“ ausgewählt ist.

KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
 Abteilung 6

Zahl: 2061-51/6/12/11-2013

**4. Neufassung der Österreichischen technischen Zulassung für
 „ROTH Öllagerbehälter – KWT 750 C, KWT 1000 C, KWT 1000 R
 und KWT 1500 R (750 l, 1000 l und 1500 l)“**

Auf Grund des Salzburger Bauproduktgesetzes (LGBl. Nr. 11/1995 idgF) sowie der Bauprodukte-Zulassungsverordnung (LGBl. Nr. 41/1997 idgF) wurde mit Bescheinigung der Salzburger Landesregierung vom 21.11.2013, Zahl 2061-51/6/12/10-2013, die Österreichische technische Zulassung für

**„ROTH Öllagerbehälter – KWT 750 C, KWT 1000 C, KWT 1000 R
 und KWT 1500 R (750 l, 1000 l und 1500 l)“**

der Firma ROTH – Werke GmbH, Am Seerain, D- 35232 Dautphetal, mit der

Gültigkeit bis 30. November 2016

im Bundesland Salzburg neu gefasst und verlängert.

Technische Beschreibung

Die gegenständlichen ROTH - Öllagerbehälter mit Auffangwanne aus Kunststoff „KWT 750 C, KWT 1000 C, KWT 1000 R und KWT 1500 R (750 l, 1000 l und 1500 l)“ dienen zur drucklosen, oberirdischen Lagerung von Heizöl „extra leicht“ (HEL) nach ÖNORM C 1109, Heizöl „leicht“ (HL) nach ÖNORM C 1108, Heizöl (HEL) Bio 5 bis Bio 15 nach ONR 31115 mit Zusatz von FAME nach ÖNORM EN 14214 (nur in permeationshemmend ausgerüsteten und mit „CPA“ bzw. „Q“ gekennzeichneten Behältern zulässig), Dieseldieselkraftstoffen nach ÖNORM EN 590 (nur in permeations hemmend ausgerüsteten und mit „CPA“ bzw. „Q“ gekennzeichneten Behältern zulässig), Dieseldieselkraftstoffen (Biodiesel) nach ÖNORM EN 14214 (nur in permeations hemmend

ausgerüsteten und mit „CPA“ bzw. „Q“ gekennzeichneten Behältern zulässig) sowie von gebrauchten Motor- und Getriebeölen der Gefahrenklasse A III mit einem Flammpunkt über 55°C.

Die Behälter bestehen aus einem Kunststoffinnenbehälter aus Polyethylen (750 l, 1000 l und 1500 l) und aus einer Auffangwanne aus Kunststoff (Polyethylen) und stellen somit eine „Tank-Wannen-Kombination“ dar.

Die Behälter sind zur Aufstellung als Einzel- oder Batteriebehälter geeignet, jedoch dürfen Motor- und Getriebeöle nur in Einzelbehältern gelagert werden. Bei Batterieaufstellung wird der Abstand der Behälter zueinander durch Abstandhalter hergestellt.

Der Innenbehälter wird im Coextrusions-Blasformverfahren aus einer Polyethylen-Formmasse unter Zusatz von max. 12 % CPA (Additiv) bzw. max. 5 % Q (Additiv) hergestellt und erhält eine annähernd prismatische Form mit entsprechend abgerundeten Ecken und Kanten.

In der Längsmittelachse der Behälteroberseite befinden sich vier Stützen, die beim Blasvorgang mit angeformt werden und zur Aufnahme von Einrichtungen zum Befüllen und Entleeren, zur Be- und Entlüftung und zur Sicherung gegen Überfüllung dienen.

Die Kunststoffbehälter sind mit einer Auffangwanne aus Kunststoff umgeben, welche oben offen ist. Die Auffangwanne wird ebenfalls im Blasformverfahren aus Polyethylen hergestellt, jedoch ohne Additiv.

Die Behälter werden in gebrauchsfertigem Zustand mit Gewindeeinsätzen, Überwurfmutter, Verschlusskappen und entsprechenden Dich-

Land Salzburg

Für unser Land!

tungen ausgeliefert. Zum Transport der Behälter sind an den Stirnseiten eigene Tragegriffe angebracht.

Salzburg, am 28.11.2013
Für die Landesregierung
Dipl.-Ing. (FH) Andrea Barth, MA

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 2061-51/6/20/6-2013

4. Neufassung der Österreichische technische Zulassung für „ROTH Öllagerbehälter mit Auffangwanne aus Stahlblech (DWT 1500 l) „

Auf Grund des Salzburger Bauproduktengesetzes (LGBl. Nr. 11/1995 idGF) sowie der Bauprodukte-Zulassungsverordnung (LGBl. Nr. 41/1997 idGF) wurde mit Bescheinigung der Salzburger Landesregierung vom 20.11.2013, Zahl 2061-51/6/20/5-2013, die Österreichische technische Zulassung für

„ROTH – Öllagerbehälter mit Auffangwanne aus Stahlblech (DWT 1500 l) „

der Firma ROTH – Werke GmbH, Am Seerain, D-35232 Dautphetal, mit der

Gültigkeit bis 30. November 2016

im Bundesland Salzburg neu gefasst und verlängert.

Technische Beschreibung

Der „ROTH Öllagerbehälter mit Auffangwanne aus Stahlblech (DWT 1500 l)“ dient zur drucklosen, oberirdischen Lagerung von Heizöl „extra leicht“ (HEL) nach ÖNORM C 1109, Heizöl „leicht“ (HL) nach ÖNORM C 1108, Heizöl (HEL) Bio 5 bis Bio 15 nach ONR 31115 mit Zusatz von FAME nach ÖNORM EN 14214 (nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern zulässig), Dieselmotoren nach ÖNORM EN 590 (nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern zulässig), Dieselmotoren (Biodiesel) nach ÖNORM EN 14214 (nur in permeationshemmend ausgerüsteten Behältern zulässig) sowie Motor- und Getriebeölen der Gefahrenklasse A III mit Flammpunkt über 55°C. Der Behälter besteht aus einem Kunststoffinnenbehälter (Polyethylen) und aus einer Auffangwanne aus Stahlblech mit Füßen und Deckel und stellt somit eine „Behälter-Wanne-Kombination“ dar.

Der Innenbehälter wird im Coextrusionsverfahren aus einer Polyethylen-Formmasse hergestellt und erhält eine annähernd prismatische Form mit entsprechend abgerundeten Ecken und Kanten. In der Längsmittelachse der Behälteroberseite befinden sich vier Stützen, die beim Blasvorgang mit angeformt werden und zur Aufnahme von Einrichtungen zum Befüllen und Entleeren, zur Be- und Entlüftung und zur Sicherung gegen Überfüllung dienen.

Der Kunststoffbehälter ist mit einer Auffangwanne aus beiderseits verzinktem Stahlblech umgeben, welche als geschlossene Außenummantelung ausgebildet ist. Die Auffangwanne besteht aus einem Mantel, zwei Stirnflächen und einem Deckel. Im Deckel befinden sich fünf Öffnungen. Vier Öffnungen sind für das Durchstecken der Anschlussstutzen, die fünfte Öffnung an der Ecke dient für das Leckanzeigergerät.

Die Behälter werden in gebrauchsfertigem Zustand mit Gewindeeinsätzen, Überwurfmutter, Verschlusskappen und entsprechenden Dichtungen ausgeliefert. Zum Transport der Behälter sind an den Stirnseiten Tragegriffe angebracht.

Der Behälter ist zur Aufstellung als Einzel- oder Batteriebehälter geeignet, und zwar in Reihenaufstellung.

Salzburg, am 28.11.2013
Für die Landesregierung
Dipl.-Ing. (FH) Andrea Barth, MA

VERORDNUNGEN

Tourismusverband Maria Alm

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr. 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Maria Alm auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 04.12.2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe § 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Maria Alm € 1,50

Inkrafttreten § 2

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2015 in Kraft

Maria Alm, am 06.12.2013
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Der Vorsitzende
Mag. Josef Schwaiger

Tourismusverband Neumarkt am Wallersee

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr. 106/ 2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 108/ 2012 und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Neumarkt auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 04.12.2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe § 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Stadtgemeinde Neumarkt € 0,57

Inkrafttreten § 2

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2015 in Kraft.

Neumarkt am Wallersee, am 05.12.2013
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Der Vorsitzende
Obmann Anton Greischberger

Tourismusverband Straßwalchen

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGB1 Nr. 106/ 2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGB1 Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGB1 Nr. 108/ 2012, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Straßwalchen auf Grund des

Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 22. November 2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe
§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Straßwalchen € 1,- .

Inkrafttreten
§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2015 in Kraft.

Straßwalchen, am 25.11.2013
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Der Vorsitzende/Obmann
Johann Perwein

Tourismusverband Krispl Gaißau

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012 wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012 und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Krispl / Gaißau auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 27. November 2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe
§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Krispl / Gaißau € 1,-

Inkrafttreten
§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Krispl Gaißau, am 29.11.2013
Tourismusverband Krispl/Gaißau
Der Vorsitzende/Obmann
Gerald Pichler

Tourismusverband Leogang

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, wir im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/ 2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Leogang auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 27.11.2013 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe
§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Leogang € 1, 50.

Inkrafttreten
§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2015 in Kraft.

Leogang, am 28.11.2013
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Der Vorsitzende
Paul Mitterer

Tourismusverband Henndorf

Verordnung

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr. 106/2012, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs. 3, 11 lit. h, 12 Abs. 4 sowie 16 Abs. 1 Z 7 und Abs. 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 108/2012, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Henndorf auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes Henndorf verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe
§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Henndorf € 0,60.

Inkrafttreten
§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2015 in Kraft.

Henndorf, am 27.11.2013
Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Die Obfrau
Elfriede Schwaiger

Neuerliche Kundmachung

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 11

Zahl: 21101-GEN/787/5-2013

Verordnung

der Salzburger Landesregierung vom 17.4.2013 über die Bildung des Gemeindeverbandes Wirtschaftshof Stierlingwald.
Auf Grund des § 3 Abs 3 des Salzburger Gemeindeverbändegesetzes LGBl. Nr. 105/1986 idGF. wird verordnet:

Der Bildung des Gemeindeverbandes „Wirtschaftshof Stierlingwald“ wird die Genehmigung erteilt.

Salzburg, am 18.6.2013
Die Landeshauptfrau
Mag. Gabi Burgstaller

STELLENAUSSCHREIBUNG

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 2

Zahl: 20202-A/3085/380-2013

Stellenausschreibung

Gemäß § 26 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes –LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonenge-

setzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

SCHULLEITUNGSSTELLEN

Bezirk Hallein VS Hallein-Rif

Der Termin für die Anhörung wird vom Bezirksschulrat Hallein zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Gemäß § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz –LDG 1984 sowie § 2 Absatz 3 des Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 i.V.m. § 26a Absatz 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz –LDG 1984 erfolgen Ernennungen zu SchulleiterInnen sowie Übertragungen von Leitungsfunktionen zunächst auf einen Zeitraum von **vier Jahren**.

Für Bewerbungsansuchen sind die vom Amt der Salzburger Landesregierung aufgelegten Vordrucke zu verwenden. Auf die Möglichkeit einer ausführlichen Begründung des Ansuchens (sonstige Gründe für die Verleihung einer Schulleiterstelle, die im Gesetz nicht angeführt sind) wird hingewiesen. Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, sollen gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen übermittelt werden. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis

spätestens Dienstag, 14. Jänner 2014

dem Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 2, vorzulegen. Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, des zuständigen Schulamtes oder den Postaufgabestempel aufweisen.

Voraussetzung für die Bewerbung ist ein aufrechtes Dienstverhältnis als Landeslehrer/in oder Landesvertragslehrer/in an einer allgemeinbildenden Pflichtschule im Land Salzburg sowie ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart. Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, am 03.12.2013
Für die Landesregierung
Ing.Mag.Dr. Karl Premißeil

AUSSCHREIBUNG

Bekanntmachung

Ausschreibende Stelle: Gemeinde St. Koloman, Am Dorfplatz 29, 5423 St. Koloman

Auftragsbezeichnung: RLFA 3000

Gegenstand des Auftrags: Ausschreibung eines Rüstlöschfahrzeug 3000

CPV-Codes: 34144212

Erfüllungsort: Feuerwehrhaus FF St. Koloman

AU/TA: erhältlich bis: 23.01.2014 10:00

Schlussstermin Angebote/Teilnahmeanträge (Datum oder Tage nach Versendung): 23.01.2014 10:00

Anbotsöffnung: 23.01.2014 10:15, Gemeindeamt St. Koloman, Am Dorfplatz 29, 5423 St. Koloman

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im

Amtsblatt der EU: 26.11.2013

L-539328-3b26

FLÄCHENWIDMUNGEN

STANDORTVERORDNUNGEN FÜR HANDELSGROSSBETRIEBE SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Zahl: 20701-H/7942/12-2013

1. Gemäß § 8 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass der Entwurf der Standortverordnung für Handelsgroßbetriebe in der Gemeinde Henndorf – Vorhaben an der Hauptstraße (Supermarkt Ortszentrum) sowie das Ergebnis der Prüfung der Umweltauswirkungen gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung in der Abteilung 7 – Raumplanung, den Gemeinden Henndorf, Thalgau, Eugendorf, Seekirchen, Köstendorf, Neumarkt sowie in der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Zum Entwurf können innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorgebracht werden. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Die Einwendungen sind schriftlich an folgende Adresse zu übermitteln:

Land Salzburg
Referat 7/01 – Landesplanung und SAGIS
Michael-Pacher-Straße 36
5020 Salzburg
Email: landesplanung@salzburg.gv.at

Salzburg, 17.12.2013
Für die Landesregierung
Ing. Dr. Friedrich Mair

Stadtgemeinde Hallein
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der 68. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hallein für den **Bereich „Schweighofer-Fiber“** vier Wochen lang beginnend ab dem 17.12.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Hallein, am 06.12.2013
Für den Bürgermeister
Der ressortführende Vizebürgermeister
Walter Reschreiter

Gemeinde Puch bei Hallein
Kundmachung

1. Gemäß § 68 iVm § 67 Abs 5 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 (Sbg ROG 2009, LGBl Nr 30/2009 idgF) wird kundgemacht, dass der Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes – einschließlich eines

Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe – für den **Bereich ‚Neubau Seniorenwohnhau‘** (Gebiet Puch West, betreffend Teilflächen aus GST 73/1 und andere – jeweils GB 56225 Thurnberg) im Gemeindeamt Puch bei Hallein – während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden – vier Wochen lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landes-Zeitung, zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen sowie Personen die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs 1 Sbg ROG 2009), welches bei der Gemeinde erhältlich ist.

Puch bei Hallein, am 05.12.2013
Der Bürgermeister
Helmut Klose

Gemeinde Bergheim
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bergheim einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Mitterstraße - Gruber‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 17.12.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bergheim, am 02.12.2013
Der Bürgermeister
Johann Hutzinger

Gemeinde Bergheim
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bergheim einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Aupoint‘** sowie der erforderliche Umweltbericht gem. § 5 ROG 2009 vier Wochen lang beginnend ab dem 17.12.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Bergheim, am 02.12.2013
Der Bürgermeister
Johann Hutzinger

Stadtgemeinde Radstadt
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Stadtgemeinde Radstadt eine Änderung des Flächenwidmungsplanes unter gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im **Bereich ‚Gaismairallee - Bergland‘** beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 14.1.2014 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Radstadt, am 28.11.2013
Der Bürgermeister
Josef Tagwercher

Gemeinde Hof bei Salzburg
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hof bei Salzburg einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Enzersbergstraße - Krispler‘** vier Wochen lang beginnend ab dem 17.12.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Hof bei Salzburg, am 27.11.2013
Der Bürgermeister
Thomas Ließ

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flachau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich „Almdorf II“** vier Wochen lang beginnend ab dem 17.12.2013 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Flachau, am 25.11.2013
Der Bürgermeister
Thomas Oberreiter

Sie wünschen – wir liefern

Hunderte Produkte auf
www.salzburg.gv.at/landversand

Mehr als 1.500 Produkte des Landes (Broschüren, Folder, DVDs, „Salzburg Laden“-Artikel wie Schirm, Rucksack etc.) können auf der Webshop-Plattform „LandVersand“ per Mausclick rasch und unkompliziert bestellt und zumeist auch gleich heruntergeladen werden. Mehr als 90 Prozent aller Produkte sind – ebenso wie der Versand – kostenlos. Kostenpflichtige Angebote können bequem über einen Warenkorb bestellt und per Rechnung oder gleich online bezahlt werden.

Landes-Medienzentrum
Information, Kommunikation,
Marketing
Tel. (0662) 8042 DW 2026
Fax (0662) 8042 DW 3170


Land Salzburg
Für unser Land!

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2014

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
2014		
1	Freitag, 03. Jänner 2014	Dienstag, 14. Jänner 2014
2	Freitag, 17. Jänner 2014	Dienstag, 28. Jänner 2014
3	Freitag, 31. Jänner 2014	Dienstag, 11. Februar 2014
4	Freitag, 14. Februar 2014	Dienstag, 25. Februar 2014
5	Freitag, 28. Februar 2014	Dienstag, 11. März 2014
6	Freitag, 14. März 2014	Dienstag, 25. März 2014
7	Freitag, 28. März 2014	Dienstag, 08. April 2014
8	Freitag, 11. April 2014	Dienstag, 22. April 2014
9	Freitag, 25. April 2014	Dienstag, 06. Mai 2014
10	Freitag, 09. Mai 2014	Dienstag, 20. Mai 2014
11	Freitag, 23. Mai 2014	Dienstag, 03. Juni 2014
12	Freitag, 13. Juni 2014	Dienstag, 24. Juni 2014
13	Freitag, 27. Juni 2014	Dienstag, 08. Juli 2014
14	Freitag, 11. Juli 2014	Dienstag, 22. Juli 2014
15	Freitag, 25. Juli 2014	Dienstag, 05. August 2014
16	Freitag, 08. August 2014	Dienstag, 19. August 2014
17	Freitag, 22. August 2014	Dienstag, 02. September 2014
18	Freitag, 05. September 2014	Dienstag, 16. September 2014
19	Freitag, 26. September 2014	Dienstag, 07. Oktober 2014
20	Freitag, 10. Oktober 2014	Dienstag, 21. Oktober 2014
21	Freitag, 24. Oktober 2014	Dienstag, 04. November 2014
22	Freitag, 07. November 2014	Dienstag, 18. November 2014
23	Freitag, 21. November 2014	Dienstag, 02. Dezember 2014
24	Freitag, 05. Dezember 2014	Dienstag, 16. Dezember 2014
2015		
1	Freitag, 09. Jänner 2015	Dienstag, 20. Jänner 2015

Werben auf Salzburgs
besten Adresse

SALZBURG.AT

Ideal für:

- »» Tourismus & Freizeitwirtschaft
- »» KfZ-Handel & Transportunternehmen
- »» Banken & Versicherungen
- »» Immobilienmakler & Bauträger
- »» Industrie & Gewerbe

**ab € 300,-
pro Jahr**

Preise und Info unter:

www.salzburg.at/werben.html,
per E-Mail office@webworks.at
oder per Telefon
0662/45 06 27 (WEBWORKS)

linie3.com



P.b.b.
Erscheinungsort Salzburg
Verlagspostamt 5020 Salzburg
GZ 02Z030573 M

Verleger: Land Salzburg, vertreten durch das Landes-Medienzentrum • Herausgeber: prov. Leiterin Chefredakteurin Mag.^a Karin Gföllner, Landes-Medienzentrum • Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich): Anna Esl • Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2048 • E-Mail: landesmedienzentrum@salzburg.gv.at • Bezugsgebühren 25,43 € jährlich • Gestaltung: Grafik des Landes Salzburg • Druck: Hausdruckerei des Landes Salzburg